

Gesetz- und Verordnungsblatt

der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche

Nr. 11

Kiel, den 3. November

1997

Inhalt	Seite
I. Gesetze, Rechtsverordnungen, Verwaltungsanordnungen	
Verwaltungsanordnung über die Rechnungsprüfung der Kirchengemeinden, der Kirchengemeindeverbände sowie deren Diensten, Werken und Einrichtungen Vom 17. Juni 1997	169
II. Bekanntmachungen	
Bekanntgabe des Vorstandes der Pastorenvertretung in der Nordelbischen Ev- Luth. Kirche	172
Bekanntmachung der Neufassung der Richtlinien für die Liste der Theologiestudentinnen und -studenten der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche Vom 25. September 1997	172
Kollekten im Jahr 1998	174
III. Stellenausschreibungen	177
IV. Personalmeldungen	179
V. Beilage	
Sonderdruck des Kollektenplanes 1998 zum Herausnehmen	

Gesetze, Rechtsverordnungen, Verwaltungsanordnungen

**Verwaltungsanordnung
über die Rechnungsprüfung
der Kirchengemeinden, der Kirchengemeindeverbände
sowie deren Diensten, Werken und Einrichtungen**

Vom 17. Juni 1997

Das Nordelbische Kirchenamt hat im Benehmen mit dem Rechnungsprüfungsausschuß nach Artikel 102 Absatz 3 der Verfassung die nachstehende allgemeine Verwaltungsanordnung erlassen:

§ 1 Rechnungsprüfung

Die Rechnungsprüfung der Kirchengemeinden, der Kirchengemeindeverbände, ihrer Dienste, Werke und Einrichtungen ist unbeschadet der Zuständigkeit des Rechnungsprüfungsamtes Sache des Kirchenkreises.

§ 2 Dienstverhältnis

(1) Die Kirchenkreisvorstände bedienen sich zur Durchführung der Rechnungsprüfung haupt-, neben- oder ehren-

amtlicher Kirchenkreisrevisoren bzw. Kirchenkreisrevisorinnen. Die Bestellung wird durch den Kirchenkreisvorstand im Benehmen mit dem Finanzausschuß der Kirchenkreissynode vorgenommen.

(2) Die Kirchenkreisrevisoren bzw. Kirchenkreisrevisorinnen unterstehen der Dienstaufsicht des Kirchenkreisvorstandes. Dieser kann die Ausübung der Dienstaufsicht – unbeschadet seiner Verantwortlichkeit – auf eine andere Stelle oder eine andere Person übertragen.

(3) Dienstsitz der Revision ist in der Regel die Kirchenkreisverwaltung (Kirchenkreisamt/-verwaltungsamt). Unterhalten mehrere Kirchenkreise gemeinsam eine Revision, so sollte in einer von den beteiligten Kirchenkreisen zu treffenden Vereinbarung Dienstaufsicht und Dienstsitz geregelt sein.

§ 3 Unabhängigkeit

(1) In den Anstellungsverträgen ist die persönliche und sachliche Unabhängigkeit der Kirchenkreisrevisoren bzw. Kirchenkreisrevisorinnen festzulegen.

(2) Die Kirchenkreisrevisoren bzw. Kirchenkreisrevisorinnen dürfen keinen kirchlichen Gremien des Kirchenkreises, seiner Kirchengemeindeverbände und seiner Kirchengemeinden angehören.

(3) Die Aufgaben regelt eine Dienstanweisung, für die der Rechnungsprüfungsausschuß ein Muster beschlossen hat, das dieser Verordnung beiliegt.

§ 4 Zugänglichkeit notwendiger Unterlagen, Unterstützung

(1) Die Kirchenkreisverwaltung stellt sicher, daß der Revision alle für ihre Arbeit erforderlichen Unterlagen (Gesetze, sonstige Vorschriften, Rundschreiben, auch Beschlüsse kirchlicher Gremien u.ä.) zugeleitet werden.

(2) Die Revision ist berechtigt, alle für eine Revision notwendigen Unterlagen anzufordern, Auskünfte und Informationen einzuholen und Erhebungen anzustellen. Ihr ist die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderliche Unterstützung zu gewähren.

(3) Der Revision sind sämtliche den Bereich des Kirchenkreises betreffenden Prüfungsberichte des Rechnungsprüfungsamtes der Nordelbischen Kirche zugänglich zu machen.

§ 5 Prüfungen

(1) Die Revision führt bei den Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbänden und deren Diensten, Werken und Einrichtungen Rechnungsprüfungen durch.

(2) Die Revision führt bei den Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbänden und deren Diensten, Werken und Einrichtungen sowie beim Kirchenkreis und seinen Diensten, Werken und Einrichtungen Kassenprüfungen gemäß § 53 Rechtsverordnung für das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen durch.

Bei den gemeinsamen Kassen sowie bei den nicht einer gemeinsamen Kasse angeschlossenen Kirchengemeinden und Einrichtungen sind jährlich jeweils mindestens zwei Kassenprüfungen (davon eine unvermutete) durchzuführen.

(3) Der Revision kann die Rechnungsprüfung des Kirchenkreises sowie seiner Dienste, Werke und Einrichtungen übertragen werden.

(4) Die Rechnungsprüfungen erstrecken sich insbesondere darauf, ob

- a) beim Vollzug des Haushaltsplans und in der Vermögensverwaltung nach dem geltenden Recht verfahren wurde,
- b) die Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch begründet und belegt sind,
- c) Einnahmen rechtzeitig und vollständig eingezogen und die Ausgaben ordnungsgemäß geleistet worden sind,
- d) der Haushaltsplan eingehalten und im übrigen wirtschaftlich und sparsam verfahren wurde,
- e) die Jahresrechnung ordnungsgemäß aufgestellt ist und
- f) das Vermögen und die Schulden richtig nachgewiesen sind.

(5) Im Falle der Budgetierung ist zu prüfen, ob geeignete Controllingverfahren eingehalten werden.

§ 6 Sonderprüfungen

(1) In dringenden oder unvorhergesehenen Fällen kann der oder die Dienstaufsichtsführende des Kirchenkreisvorstandes Prüfungen außerhalb des Prüfungsplans anordnen.

(2) Die Revision hat Prüfungen von Verwendungsnachweisen bei Zuwendungen von Stellen, die nicht zur verfaßten Kirche gehören (z.B. gem. Nebenbestimmungen zu §§ 44, 44a Bundeshaltsordnung) durchzuführen.

§ 7 Beteiligung

(1) Die Revision soll in grundsätzlichen Angelegenheiten auf dem Gebiete des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens sowie an der Erarbeitung neuer Vordrucke beteiligt werden. Sie kann auch von sich aus Vorschläge unterbreiten.

(2) Die Revision ist zu unterrichten, wenn kirchliche Körperschaften und ihre Dienste und Werke durch staatliche oder sonst berechnigte Stellen geprüft werden.

§ 8 Pflichten

(1) Die Revision ist für eine sachgerechte Prüfung verantwortlich. Sie berät die kirchlichen Körperschaften und ihre Dienste und Werke.

(2) Die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Revision sind verpflichtet, über ihre Erkenntnisse aus der Prüfungstätigkeit Verschwiegenheit zu bewahren.

§ 9 Inkrafttreten

(1) Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verwaltungsanordnung bestehende Arbeits- und Dienstverhältnisse von Revisoren und Revisorinnen der Kirchenkreise bleiben als solche bestehen, auch wenn sie nicht in dem Verfahren gemäß § 2 Abs. 1 zustande gekommen sind.

(2) Die allgemeine Verwaltungsanordnung tritt am 1. Januar 1998 in Kraft.

Muster-Dienstanweisung für die Kirchenkreisrevisoren

Für die Revision wird gemäß § 9 Abs. 3 letzter Satz des Kirchengesetzes über die Rechnungsprüfung in der Nordelbischen Kirche vom 28. 1. 1989 (RprüG) nachstehende Musterdienstanweisung erlassen:

§ 1

Prüfungsplan

Die Revision stellt für jedes Kalenderjahr einen Prüfungsplan über die Prüfungsobjekte und Prüfungsart auf, der dem Kirchenkreisvorstand, bei Übertragung der Dienstaufsicht auf den Vorstand der Synode diesem, vor Beginn des neuen Rechnungsjahres zur Beschlußfassung vorzulegen und dem Rechnungsprüfungsamt unverzüglich zu übersenden ist.

§ 2

Prüfungsbeginn

Der Beginn einer Prüfung ist der zu prüfenden Stelle und der zuständigen Verwaltung mitzuteilen; eine mündliche Benachrichtigung genügt. Hiervon ausgenommen sind unvermutete Kassenprüfungen.

§ 3

Prüfungsbeschränkungen

(1) Die Prüfungen sollen auf Stichproben beschränkt werden, solange wesentliche Beanstandungen sich nicht ergeben haben oder nicht zu vermuten sind und sich nichts anderes aus dem Auftrag ergibt.

(2) Bereits aus anderem Anlaß geprüfte Unterlagen sollen von der Revision nicht noch einmal geprüft werden.

§ 4

Prüfungsbesonderheiten

(1) Unklare Sachverhalte sollten möglichst bis zum Abschluß der Prüfung im Zusammenwirken der Beteiligten geklärt werden.

(2) Tatsachen, die den Verdacht einer Unregelmäßigkeit begründen, sind den die Dienst- und Fachaufsicht Ausübenden anzuzeigen, die nach § 10 Abs. 2 RPrüG das Rechnungsprüfungsamt unverzüglich zu unterrichten haben.

(3) Sofern Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Revision sich für befangen halten oder falls begründete Bedenken der Befangenheit vorgebracht werden, entscheidet die oder der Vorsitzende des Kirchenkreisvorstandes, bei Übertragung der Dienstaufsicht auf den Vorstand der Synode diesem, ob

und ggf. in welchem Umfang der Prüfungsauftrag eingeschränkt wird.

§ 5

Prüfungsverfahren

(1) Das Ergebnis der Prüfung soll mit der geprüften Stelle erörtert werden. Dabei sind die wesentlichen Feststellungen bekanntzugeben.

(2) Die Revision hat über ihre Feststellung schriftlich zu berichten, soweit Beanstandungen nicht schon während der Prüfung ausgeräumt werden konnten.

§ 6

Inhalt des Prüfungsberichtes

Im Prüfungsbericht sind Prüfungsart und Prüfungsumfang anzugeben. Der Prüfungsbericht soll sich auf Beanstandungen beschränken. Zusätzlich kann der Bericht auch Hinweise auf Empfehlungen enthalten. Nicht erledigte Bemerkungen aus früheren Prüfungen sind erneut aufzunehmen.

§ 7

Zeichnung und Zustellung des Prüfungsberichtes

(1) Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Revision zeichnen den Prüfungsbericht mit ihrer Unterschrift.

(2) Die Berichte über Prüfungen bei Kirchengemeindevorständen und deren Dienste und Werke werden mit einem Anschreiben durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Kirchenkreisvorstandes der geprüften Stelle zugestellt. Den Kirchenkreis betreffende Prüfungsberichte leitet die Revision der oder dem Vorsitzenden des Kirchenkreisvorstandes oder der oder dem Vorsitzenden des Finanzausschusses der Kirchenkreissynode zu.

(3) Mit der Absendung des Prüfungsberichtes an die geprüfte Stelle ist die Prüfung abgeschlossen.

(4) Die Prüfungsberichte sind auch dem Rechnungsprüfungsamt unverzüglich nach Abschluß der Prüfung zu übersenden.

§ 8

Schlußbestimmungen

Diese Dienstanweisung tritt in Kraft.

Nordelbisches Kirchenamt

Prof. Dr. Blaschke

Az.: 8330 – VHI

Bekanntmachungen

Bekanntgabe des Vorstandes der Pastorenvertretung in der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche

Die Pastorenvertretung hat auf ihrer Vollversammlung am 3.9.1997 in Kiel folgenden Vorstand gewählt:

Vorsitzender:

Pastor Asmussen, Hans-Christian (Bad Oldesloe)

Stellvertretender Vorsitzender:

Pastor Jeute, Herbert (Kronprinzenkoog)

Schriftführer:

Pastor Wolter, Rudolf (Hamburg-Lokstedt)

Beisitz: Pastorin Göltzer, Christel (Hamburg-Großborstel)
Pastorin Holst, Regina (Neumünster)
Pastor Seyler, Manfred (Gettorf)
Pastorin Baumgarten, Margit (Siebenbäumen)
Pastorin Hendriks, Wiltrud (Hamburg)

Nordelbisches Kirchenamt

Im Auftrag

Dawin

Az.: 2611 – P III

Bekanntmachung der Neufassung der Richtlinien für die Liste der Theologiestudentinnen und -studenten der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche

Vom 25. September 1997

Das Nordelbische Kirchenamt hat auf seiner Sitzung am 26. August 1997 folgende Bestimmungen der Richtlinien für die Liste der Theologiestudentinnen und -studenten der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche neu gefaßt: § 3 Abs. 2 Buchst. d; § 6 Abs. 2 und 3; § 9 Abs. 2, Buchst. d. Diese Änderungen treten am 1. November 1997 in Kraft. Der sich daraus ergebende neue Wortlaut der Richtlinien vom 18. April 1989 (GVOBL. S. 113) wird unter der Bezeichnung „Richtlinien für die Liste der Theologiestudierenden der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche“ nachstehend bekanntgemacht. Die geschlechtergerechte Rechtssprache ist berücksichtigt.

Kiel, den 25. September 1997

Nordelbisches Kirchenamt

Im Auftrage

Dr. Nase

Az.: 2120-5 – A III

Richtlinien für die Liste der Theologiestudierenden der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche

§ 1

(1) Das Nordelbische Kirchenamt führt eine Liste der Theologiestudierenden der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche.

(2) Die Liste dient dem Ziel,

- a) den Kontakt zwischen der Nordelbischen Kirche und den Theologiestudierenden aus ihrem Bereich zu ermöglichen und zu pflegen;
- b) die nordelbischen Theologiestudierenden während ihres Studiums zu begleiten, zu beraten und zu fördern;
- c) für eine längerfristige Ausbildungs- und Personalplanung einen Überblick zu erhalten.

(3) Die Aufnahme in die Liste begründet weder einen Rechtsanspruch auf Übernahme in den Vorbereitungsdienst und spätere Verwendung als Pastorin oder als Pastor noch eine rechtliche Verpflichtung, in diesen Dienst einzutreten.

§ 2

(1) In die Liste können Bewerberinnen und Bewerber eingetragen werden, die

- a) Mitglieder der ev. Kirche sind und in dem Gebiet der Nordelbischen Kirche aufgewachsen sind;
- b) an einer Universität oder Kirchlichen Hochschule evangelische Theologie mit dem Ziel studieren, die Erste Theologische Prüfung der NEK abzulegen;
- c) beabsichtigen, nach Abschluß ihrer Ausbildung als Pastorin oder Pastor in der Nordelbischen Kirche tätig zu sein.

(2) In besonders begründeten Ausnahmefällen können evangelische Bewerberinnen und Bewerber, die die Voraussetzung von Absatz 1 Buchstabe a nicht erfüllen, ebenfalls in die Liste eingetragen werden.

§ 3

(1) Die Aufnahme in die Liste wird beim Nordelbischen Kirchenamt beantragt.

(2) Der Aufnahmeantrag muß enthalten:

- a) Angaben zur Person und zum bisherigen Bildungsweg der Bewerberin bzw. des Bewerbers;
- b) Angaben bzw. Erklärungen, aus denen hervorgeht, daß die Bewerberin bzw. der Bewerber die Voraussetzungen von § 2 Abs. 1 erfüllt;
- c) eine Erklärung der Bewerberin bzw. des Bewerbers, daß sie oder er die Bestimmungen in § 1 Abs. 3 zur Kenntnis genommen hat;
- d) die Mitteilung der Bereitschaft zu einem Gespräch mit dem Nordelbischen Kirchenamt über die Aufnahme sowie Name und Anschrift von drei Personen, die ggf. bereit wären, gegenüber dem Nordelbischen Kirchenamt auf Anforderung schriftlich Stellung zu nehmen zur Person der Bewerberin oder des Bewerbers, dem Aufnahmeantrag und

der Absicht, den Beruf der Pastorin oder des Pastors anzustreben. Unter den Genannten soll die zuständige Gemeindepastorin bzw. der zuständige Gemeindepastor sein, ersatzweise eine andere Pastorin oder ein anderer Pastor .

e) eine Erklärung der Bewerberin bzw. des Bewerbers, daß sie oder er bei keiner anderen Landeskirche in der Liste der Theologiestudierenden geführt wird oder einen entsprechenden Antrag gestellt hat und daß sie oder er das Nordelbische Kirchenamt umgehend darüber in Kenntnis setzen wird, wenn sie oder er die Aufnahme in die Liste einer anderen Landeskirche beantragen sollte.

(3) Dem Aufnahmeantrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- a) ein handgeschriebener Lebenslauf, der vor allem Auskunft gibt über die bisherigen Kontakte der Bewerberin bzw. des Bewerbers zur kirchlichen Arbeit, sowie über ihre oder seine Beweggründe, den Beruf der Pastorin oder des Pastors anzustreben;
- b) eine beglaubigte Kopie des Konfirmationsscheins;
- c) eine beglaubigte Kopie des Reifezeugnisses (oder eines durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannten Zeugnisses);
- d) ein Lichtbild neueren Datums;
- e) eine beglaubigte Kopie des kirchlichen Trauscheins, falls die Bewerberin bzw. der Bewerber verheiratet ist;
- f) eine Immatrikulationsbescheinigung.

(4) Bewerberinnen und Bewerber, die zum Zeitpunkt der Antragstellung das Reifezeugnis noch nicht erworben haben oder mit dem Theologiestudium noch nicht begonnen haben, können das Reifezeugnis bzw. einen Nachweis über den Beginn des Theologiestudiums nachreichen.

§ 4

(1) Über die Aufnahme in die Liste entscheidet das Nordelbische Kirchenamt .

(2) Die Aufnahme in die Liste wird der Bewerberin bzw. dem Bewerber schriftlich mitgeteilt. Gleichzeitig ist die für die Bewerberin bzw. den Bewerber zuständige Gemeindepfarrstelle und die zuständige Propstin bzw. der zuständige Propst darüber in Kenntnis zu setzen.

§ 5

(1) Das Nordelbische Kirchenamt fördert die in der Liste geführten Theologiestudierenden vornehmlich durch:

- a) Beratung in allen Fragen, die die Ausbildung zur Pastorin oder zum Pastor betreffen;
- b) Informationen über wesentliche Vorgänge in der Nordelbischen Kirche;
- c) Durchführung bzw. Förderung von Veranstaltungen und Tagungen für Theologiestudierende.
- d) Vermittlung bzw. Durchführung von Praktika;
- e) Gewährung von Studienförderung nach den dafür geltenden Richtlinien;
- f) Unterstützung von freiwilligen Zusammenschlüssen der Theologiestudierenden und Pflege des Kontaktes zu ihnen;
- g) Ermöglichung von Kooperation und Mitwirkung bei Veranstaltungen bzw. in Gremien, die für die Ausbildung zur Pastorin oder zum Pastor von Bedeutung sind, soweit die

Beteiligung von Theologiestudierenden erforderlich oder wünschenswert ist.

(2) Absatz 1 kann auch auf Bewerberinnen und Bewerber, über deren Aufnahme noch nicht endgültig entschieden worden ist, angewendet werden.

§ 6

(1) Den in der Liste geführten Theologiestudierenden wird empfohlen, den Kontakt untereinander und mit den für sie zuständigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im Nordelbischen Kirchenamt zu pflegen und die Förderungsangebote des Nordelbischen Kirchenamtes zu nutzen.

(2) Es wird von ihnen erwartet, daß sie das Nordelbische Kirchenamt in regelmäßigen Abständen, zumindest alle zwei Jahre, oder auf Anforderung über den Fortgang ihres Theologiestudiums informieren. Insbesondere sollen sie die Nachweise über die erforderlichen Sprachprüfungen (Hebräisch, Griechisch, Latein) sowie über die Zwischenprüfung, falls nicht nach der Ordnung der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche abgelegt, nach Erwerb dem Nordelbischen Kirchenamt vorlegen.

(3) Jede und jeder in der Liste geführte Theologiestudierende ist verpflichtet, nach bestandener Zwischenprüfung in angemessener Frist ein Gespräch mit der Ausbildungsreferentin oder dem Ausbildungsreferenten des Nordelbischen Kirchenamtes zu führen. Diese Bestimmung gilt für Studierende, die die Zwischenprüfung nach der Ordnung für die Erste Theologische Prüfung der NEK vom 9. September 1997 oder einer entsprechenden Zwischenprüfungsordnung einer anderen Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland ablegen.

(4) Den Theologiestudierenden wird empfohlen, im Rahmen der vorhandenen Möglichkeiten im Laufe ihres Studiums an mehreren Hochschulen zu studieren. Ein Wechsel der Hochschule und der Anschrift ist dem Nordelbischen Kirchenamt mitzuteilen.

(5) Wenn eine oder mehrere der in § 2 genannten Aufnahmevoraussetzungen entfallen, so ist das dem Nordelbischen Kirchenamt umgehend bekanntzugeben.

§ 7

(1) In der Liste geführte Theologiestudenten, die sich vom Wehr- oder Zivildienst zurückstellen lassen wollen, erhalten vom Nordelbischen Kirchenamt auf Antrag die dafür erforderliche Bescheinigung zur Vorlage beim Kreiswehersatzamt oder beim Bundesamt für Zivildienst.

(2) Theologiestudenten, die eine Bescheinigung zur Vorlage beim Kreiswehersatzamt oder beim Bundesamt für den Zivildienst erhalten haben, sind verpflichtet, dem Nordelbischen Kirchenamt regelmäßig den ordnungsgemäßen Ablauf des Theologiestudiums nachzuweisen. Dazu ist jedes Jahr ein Studienbericht und mindestens ein Leistungsnachweis vorzulegen. § 6 Abs. 5 gilt entsprechend.

(3) Wird der Vorlagepflicht nach Absatz 2 trotz Erinnerung nicht genügt oder entfallen die Aufnahmevoraussetzungen nach § 2, so wird die Bescheinigung widerrufen.

(4) Bewerber, die nach § 3 Abs. 1 bis 3 einen Antrag auf Aufnahme in die Liste gestellt haben, aber noch nicht aufgenommen worden sind, können vom Nordelbischen Kirchenamt auf Antrag eine vorläufige Bescheinigung zur Vorlage beim Kreiswehersatzamt oder beim Bundesamt für den Zivildienst erhalten, ggf. unter Berücksichtigung von § 3 Abs. 4. § 7 Abs. 2 und 3 gilt entsprechend.

§ 8

(1) Voraussetzung und Hilfe für ein fruchtbares Theologiestudium ist, daß sich die Theologiestudierenden bemühen, ihr wissenschaftliches Studium und das Leben in der christlichen Gemeinde in Verbindung zu setzen. Entsprechend sind sie gebeten, sich nicht nur am Heimatort, sondern auch am Studienort und an der Hochschule am kirchlichen Leben zu beteiligen.

(2) Die Pastorinnen und Pastoren sowie Pröpstinnen und Pröpste der Nordelbischen Kirche sind gebeten, sich in besonderer Weise der in der Liste geführten Theologiestudierenden in ihren Gemeinden oder Kirchenkreisen anzunehmen, sich für Gespräche und Seelsorge zur Verfügung zu stellen und die Beteiligung von Theologiestudierenden am kirchlichen Leben zu ermöglichen und zu fördern.

§ 9

(1) Aus der Liste der Theologiestudierenden scheidet aus, wer nach Ablegung der Ersten Theologischen Prüfung in das Vikariat übernommen wird oder nicht mehr den Beruf einer Pastorin oder eines Pastors anstrebt.

(2) Wird eine Theologiestudentin oder ein Theologiestudent aus der Liste gestrichen, so ist ihr bzw. ihm das schriftlich unter Angabe des Grundes mitzuteilen. Aus der Liste kann insbesondere gestrichen werden, wer

- a) die Aufnahmevoraussetzungen nach § 2 nicht mehr erfüllt; oder
- b) in die Liste der Theologiestudierenden einer anderen Landeskirche aufgenommen worden ist; oder
- c) nach § 7 Abs. 3 keinen Anspruch mehr auf Aufrechterhaltung der Bescheinigung zur Vorlage beim Kreiswehrersatzamt oder beim Bundesamt für den Zivildienst hat; oder
- d) nach dem neunten Fachsemester die Zwischenprüfung nicht erreicht hat. Nach vorheriger Absprache sind in besonderen Härtefällen Verlängerungen möglich.

(3) Die Mitteilungspflicht nach Absatz 2 gilt auch dann als erfüllt, wenn die oder der Betroffene über die Absicht, sie oder ihn aus der Liste zu streichen, schriftlich unterrichtet worden ist und dazu innerhalb einer festgelegten Erklärungsfrist nicht Stellung nimmt; darauf ist ggf. ausdrücklich hinzuweisen.

(4) Die zuständige Gemeindepastorin oder der zuständige Gemeindepastor und die zuständige Pröpstin oder der zuständige Propst sind von der Streichung aus der Liste in Kenntnis zu setzen.

§ 10

(Inkrafttreten / Außerkrafttreten)

Kollekten im Jahr 1998

Die Kirchenleitung hat am 8./9. September 1997 nach Artikel 79 Abs. 1 Buchst. i. der Verfassung der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche den Kollektenplan für das Jahr 1998 beschlossen, der nachstehend veröffentlicht wird. Dieser Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes ist zusätzlich ein Sonderdruck des Kollektenplans, der sich aus dem Blatt herausnehmen läßt, für den Gebrauch in der Sakristei beigelegt.

Für die Durchführung des Kollektenplans geben wir folgende Hinweise:

Die Zahl der Pflichtkollekten wurde gegenüber den bisherigen Stand nicht erhöht, um den Gemeinden auch weiterhin die Möglichkeit zu geben, für eigene Zwecke zu kollektieren. Bei der Festsetzung von Pflichtkollekten und dem Ausspruch von Empfehlungen setzt die Kirchenleitung Schwerpunkte. Sie berücksichtigt dabei solche Empfänger, deren Ziele von der Kirche unterstützt werden und deren Projekte auch von den Gemeinden nachvollzogen werden können. Die Empfänger sind auf unsere Kollekten angewiesen und haben sie für ihre Arbeit eingeplant. Es sollte deshalb selbstverständlich sein, daß sich die Gemeinden diese Zwecke zu eigen machen und sie durch pflichtgemäße Durchführung der Kollekten unterstützen. Keinesfalls dürfen allgemein verbindliche Kollekten durch gottesdienstliche Sammlungen für andere Zwecke beeinträchtigt oder gar verdrängt werden.

Dort, wo bei einer Kollekte mehrere Empfänger genannt sind, haben die Kirchenvorstände die Möglichkeit, eine Auswahl zu treffen. Der ausgewählte Kollektenzweck ist dann dem Kirchenkreis bei der Überweisung mitzuteilen. Die Kirchenkreise vermerken die gewünschte Kollektenwidmung in der dem Nordelbischen Kirchenamt zu übersendenden Kollektennachweisung.

Für die Einsammlung der Kollekten gilt nach wie vor § 4 der Kollektenordnung der Nordelbischen Kirche. Danach wird die Kollekte an der in der Gottesdienstordnung vorgesehenen Stelle, in der Regel als Dankopfer während des Liedes nach dem Kanzelsegnen eingesammelt, nachdem sie mit ihrer Zweckbestimmung abgekündigt worden ist.

Eine allgemein verbindliche Kollekte darf nicht mit Kollekten für andere Zwecke verbunden werden. Neben der während des Gottesdienstes eingesammelten Kollekte kann am Ausgang eine zusätzliche Beckensammlung durchgeführt werden. Über deren Zweckbestimmung, die bekanntzugeben ist, entscheidet der Kirchenvorstand. Es entspricht nicht dem Sinn dieser Bestimmung der Kollektenordnung, die Pflichtkollekte neben einer Kollekte für andere Zwecke z.B. am Ausgang einzusammeln, auch dann nicht, wenn dabei auf die unterschiedliche Zweckbestimmung hingewiesen wird.

Dieser Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes ist zusätzlich ein Sonderdruck des Kollektenplans 1998, der sich aus dem Blatt herausnehmen läßt, für den Gebrauch in der Sakristei beigelegt.

Kiel, den 29. September 1997

Im Auftrage
Jöhnk

Az.: 8160-0 - T II

Kollektenplan 1998 der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche

Lfd. Nr.	Datum	Tag der Einsammlung	Zweckbestimmung
1.	1. Januar 1998	Neujahrstag	offen
2.	4. Januar 1998	2. Sonntag nach Weihnachten	Nordelbische Bibelgesellschaften/Bibelverbreitung in der Welt
3.	6. Januar 1998	Tag der Erscheinung des Herrn: Epiphania	offen
4.	11. Januar 1998	1. Sonntag nach Epiphania	Diakonissenanstalten Flensburg und Alten Eichen Hamburg
5.	18. Januar 1998	2. Sonntag nach Epiphania	Stadtmissionen Alt-Hamburg und Kiel
6.	25. Januar 1998	3. Sonntag nach Epiphania	Stiftung Diakoniewerk Kropp/Diakonissenschwesternschaft Bethesda Hamburg
7.	1. Februar 1998	Letzter Sonntag nach Epiphania	Arbeit an Suchtgefährdeten/Träger der Suchtkrankenhilfe
8.	8. Februar 1998	1. Sonntag vor der Passionszeit: Septuagesimae	offen
9.	15. Februar 1998	2. Sonntag vor der Passionszeit: Sexagesimae	Rauhies Haus Hamburg/Diakonissenmutterhaus Hamburg-Volksdorf
10.	22. Februar 1998	3. Sonntag vor der Passionszeit: Estomihi	Nordelbische Bibelgesellschaften/ Bibelverbreitung in der Welt
11.	1. März 1998	1. Sonntag der Passionszeit: Invokavit	Hoffnung für Osteuropa
12.	8. März 1998	2. Sonntag der Passionszeit: Reminiszere	Bahnhofsmission (Schleswig-Holstein, Hamburg, Altona)
13.	15. März 1998	3. Sonntag der Passionszeit: Okuli	Ev.-Luth. Kirchbauverein für Nordelbien
14.	22. März 1998	4. Sonntag der Passionszeit: Laetare	offen; Empfehlung: Flüchtlingsarbeit/Weißer Ring e.V. (Zur Auswahl durch den Kirchenvorstand. Wird ein Verwendungszweck nicht angegeben, wird die Kollekte auf die Projekte aufgeteilt.)
15.	29. März 1998	5. Sonntag der Passionszeit: Judika	Lutherische Kirchen in Osteuropa (Martin-Luther-Bund)
16.	5. April 1998	6. Sonntag der Passionszeit: Palmarum	offen; Empfehlung: Missionarische Jugendarbeit (CVJM)
17.	9. April 1998	Gründonnerstag	offen
18.	10. April 1998	Karfreitag	Landesverein für Innere Mission Rickling
19.	12. April 1998	Ostersonntag	Nordelbisches Missionszentrum
20.	13. April 1998	Ostermontag	offen
21.	19. April 1998	1. Sonntag nach Ostern: Quasimodogeniti	offen
22.	26. April 1998	2. Sonntag nach Ostern: Misericordias Domini	offen
23.	3. Mai 1998	3. Sonntag nach Ostern: Jubilate	offen
24.	10. Mai 1998	4. Sonntag nach Ostern: Kantate	offen
25.	17. Mai 1998	5. Sonntag nach Ostern: Rogate	offen; Empfehlung: Verein Verwaiste Eltern e.V./ Verband Ev. Kindertageseinrichtungen in Schleswig-Holstein
26.	21. Mai 1998	Christi Himmelfahrt	offen
27.	24. Mai 1998	6. Sonntag nach Ostern: Exaudi	offen; Empfehlung: Flüchtlingsarbeit/Partnerkirchen im Baltikum (Zur Auswahl durch den Kirchenvorstand. Wird ein Verwendungszweck nicht angegeben, wird die Kollekte auf die Projekte aufgeteilt.)
28.	31. Mai 1998	Pfingstsonntag	Ökumenisches Opfer (Es werden drei Projekte der Ökumenischen Zentrale zur Auswahl durch den Kirchenvorstand vorgeschlagen. Wird ein Verwendungszweck nicht angegeben, wird die Kollekte auf die drei Projekte aufgeteilt.)
29.	1. Juni 1998	Pfingstmontag	Kollekte für den Ökumenischen Rat der Kirchen anlässlich der Vollversammlung am 20. Sept. 1998 in Harare/Simbabwe
30.	7. Juni 1998	Tag der Heiligen Dreifaltigkeit: Trinitatis	Diakonisches Werk der EKD

Lfd. Nr.	Datum	Tag der Einsammlung	Zweckbestimmung
31.	14. Juni 1998	1. Sonntag nach Trinitatis	Christlicher Blindendienst/Familienhilfe (Diakonisches Werk/Frauenwerk)
32.	21. Juni 1998	2. Sonntag nach Trinitatis	offen; Empfehlung: Johanniter Unfallhilfe
33.	28. Juni 1998	3. Sonntag nach Trinitatis	Innerkirchliche Aufgaben der VELKD
34.	5. Juli 1998	4. Sonntag nach Trinitatis	offen; Empfehlung: Partnerkirchen im Baltikum/ Weißer Ring e.V. (Zur Auswahl durch den Kirchenvorstand. Wird eine Zweckbestimmung nicht angegeben, wird die Kollekte auf die Projekte aufgeteilt.)
35.	12. Juli 1998	5. Sonntag nach Trinitatis	Nordelbisches Missionszentrum
36.	19. Juli 1998	6. Sonntag nach Trinitatis	Ev. Jugendgemeinschaftswerke des Diakonie-Hilfswerkes/ St. Nikolaiheim Sundacker
37.	26. Juli 1998	7. Sonntag nach Trinitatis	Lutherischer Weltdienst (Projekt des Lutherischen Weltbundes)
38.	2. August 1998	8. Sonntag nach Trinitatis	Besondere gesamtkirchliche Aufgaben der EKD
39.	9. August 1998	9. Sonntag nach Trinitatis	Martin-Luther-Bund
40.	16. August 1998	10. Sonntag nach Trinitatis	Versöhnungsarbeit zwischen Juden und Christen (Es werden zwei Projekte zur Auswahl durch den Kirchenvorstand vorgeschlagen. Wird eine Zweckbestimmung nicht angegeben, fließen $\frac{2}{3}$ des Ertrages dem Projekt a) und $\frac{1}{3}$ dem Projekt b) zu.)
41.	23. August 1998	11. Sonntag nach Trinitatis	offen; Empfehlung: Ev. Gemeindegewerkschaft Schl.-Holst./ Zurüstung in der Gemeindekrankenpflege Hamburg
42.	30. August 1998	12. Sonntag nach Trinitatis	offen
43.	6. September 1998	13. Sonntag nach Trinitatis	Blaues Kreuz
44.	13. September 1998	14. Sonntag nach Trinitatis	Ev. Stiftung Alsterdorf/Diakonissenhaus Jerusalem Hamburg
45.	20. September 1998	15. Sonntag nach Trinitatis	Pflegerische Dienste (Heim Vorwerk Lübeck/ Stiftung Ansharhöhe Hamburg/Martha-Stiftung Hamburg)
46.	27. September 1998	16. Sonntag nach Trinitatis: Tag des Erzengels Michael und aller Engel	Ökumene und Auslandsarbeit der EKD
47.	4. Oktober 1998	17. Sonntag nach Trinitatis: Erntedankfest	offen; Empfehlung: Brot für die Welt
48.	11. Oktober 1998	18. Sonntag nach Trinitatis	Gustav-Adolf-Werk
49.	18. Oktober 1998	19. Sonntag nach Trinitatis	Fonds für Gerechtigkeit und Versöhnung (VELKD)
50.	25. Oktober 1998	20. Sonntag nach Trinitatis	offen
51.	31. Oktober 1998	Gedenktag der Reformation	offen
52.	1. November 1998	21. Sonntag nach Trinitatis	Nordelbische Seemannsmission
53.	8. November 1998	Drittletzter Sonntag des Kirchenjahres	Wahlkollekte a) Seelsorge für Menschen mit HIV und AIDS in Nordelbien b) Sorgentelefon für landwirtschaftliche Familien (KDA) (Zur Auswahl durch den Kirchenvorstand. Wird eine Zweckbestimmung nicht angegeben, wird die Kollekte auf die Projekte aufgeteilt.)
54.	15. November 1998	Vorletzter Sonntag des Kirchenjahres	offen; Empfehlung: Dienste der Versöhnung (Volksbund Deutsche Kriegsgräberfürsorge/Friedensdienste/amnesty international/KZ-Gedenkstätten Neuengamme und Ladelund)
55.	18. November 1998	Buß- und Betttag	offen
56.	22. November 1998	Letzter Sonntag des Kirchenjahres	offen
57.	29. November 1998	1. Sonntag im Advent	Brot für die Welt
58.	6. Dezember 1998	2. Sonntag im Advent	offen; Empfehlung: Berufsbildungswerke (Theodor-Schäfer Husum/Bugenhagen Timmendorfer Strand)
59.	13. Dezember 1998	3. Sonntag im Advent	offen; Empfehlung: Evangelischer Bund
60.	20. Dezember 1998	4. Sonntag im Advent	offen
61.	24. Dezember 1998	Heiligabend	Brot für die Welt
62.	25. Dezember 1998	1. Weihnachtstag	offen
63.	26. Dezember 1998	2. Weihnachtstag	offen
64.	27. Dezember 1998	1. Sonntag nach Weihnachten	offen
65.	31. Dezember 1998	Altjahrsabend	Projekt des Diakonischen Werkes

Stellenausschreibungen

Pfarrstellenausschreibungen

In der Kirchengemeinde Husum-Rödemis im Kirchenkreis Husum-Bredstedt ist die Pfarrstelle vakant und zum 1.5.1998 mit einer Pastorin oder einem Pastor oder einem Pastorenehepaar zu besetzen. Der bisherige Stelleninhaber ist nach 25 Dienstjahren in dieser Gemeinde zum 1.9.1997 in den Ruhestand verabschiedet worden.

Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchenvorstandes.

Die Gemeinde Rödemis umfaßt den südlichen Stadtteil der Kreisstadt Husum/Nordfriesland. Alle Schularten sind in Husum vorhanden.

Rödemis ist ein dörflich geprägter und in sich geschlossener Ortsteil, in dem vor allem Handwerker, Arbeiter, Angestellte und Beamte wohnen. Eine Eigenheimbebauung herrscht vor. Die Kirchengemeinde hat etwa 2500 Gemeindeglieder.

Predigtstätte ist das 1956 erbaute Albert-Schweitzer-Haus, zu dem Gemeinderäume, Kindergarten und ein geräumiges Pastorat mit Garten gehören. In der Gemeinde arbeiten ein Küster (30 Std.), eine Sekretärin (16 Std.), eine Raumpflegerin, 6 Erzieherinnen und ein C-Kirchenmusiker (12 Std.). Hinzu kommen viele ehrenamtliche Helferinnen und Helfer in verschiedenen Bereichen.

Der bisherige Schwerpunkt lag auf der Kinder- und Seniorenarbeit. Die Jugendarbeit und die Sammlung der mittleren Generation muß aufgebaut werden.

Der Kirchenvorstand wünscht sich von dem neuen Stelleninhaber oder der neuen Stelleninhaberin:

- Freude an Hausbesuchen und seelsorgerischer Betreuung.
- Plattdeutsche Sprachkenntnisse.
- Regelmäßige Besuche im Kindergarten.
- Liebe zur Kirchenmusik.
- Offenheit für verschiedene Gestaltungsformen im Gottesdienst und Konfirmandenunterricht (einjährig), sowie die Bereitschaft, das Profil der Gemeinde gemeinsam weiterzuentwickeln und mitzutragen.
- Vertrauensvolle und partnerschaftliche Zusammenarbeit mit dem Kirchenvorstand und den Mitarbeitern/Mitarbeiterinnen.
- Offenes Zugehen auf das außerkirchliche Gemeindeleben.

Bewerbungen mit ausführlichem, handgeschriebenen Lebenslauf sind zu richten an den Herrn Propst des Kirchenkreises Husum-Bredstedt, Schobüller Straße 36, 25813 Husum.

Weitere Unterlagen sind auf Anforderung einzureichen. Auskünfte erteilen der stellvertretende Vorsitzende des Kirchenvorstandes, Herr Dr. Volkmar Hand, Am Lagedeich 99, 25813 Husum, Tel. 04841/37 54, und Propst Manfred Kamper, Schobüller Straße 36, 25813 Husum, Tel. 04841/89 78 41.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Sechs Wochen nach Erscheinen dieser Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 Husum-Rödemis – P III / P 3

*

In der Kirchengemeinde Hooge im Kirchenkreis Husum-Bredstedt ist die Pfarrstelle vakant und umgehend mit einer Pastorin oder einem Pastor zu besetzen.

Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchenvorstandes.

Eine kleine, dynamische Gemeinde (130 Einwohner) mitten im nordfriesischen Wattenmeer sucht einen Pastor/eine Pastorin, der/die sich zutraut, auf der kulturgeschichtlich bekannten Kirchenwarft für Einheimische und sehr viele Gäste (Saison 8 Monate!) Kirche zu gestalten. Die Gemeinde wünscht sich eine intensive Seelsorge- und Predigtbegleitung. Auf Hallig Hooge ist Widerstandskraft bei Sturm und Flut nötig, auch fordert eine kleine Gesellschaft sowohl solidarisches als auch kritisches Verhalten heraus.

Auf Hooge gibt es einen Kindergarten, eine Gemeindepflegekation, die von der Kirchengemeinde verantwortet wird. Eine schöne Grund- und Hauptschule macht es auch Pfarrfamilien mit Kindern möglich, nach Hooge zu ziehen.

Damen und Herren, die Neigung verspüren, nach Hooge zu kommen, möchten sich bitte bewerben.

Bewerbungen mit ausführlichem, handgeschriebenen Lebenslauf sind zu richten an den Herrn Propst des Kirchenkreises Husum-Bredstedt, Schobüller Straße 36, 25813 Husum.

Weitere Unterlagen sind auf Anforderung einzureichen. Auskünfte erteilen der stellvertretende Vorsitzende des Kirchenvorstandes, Herr Uwe Jessel, 25859 Hooge, Tel. 04849/278 oder 230, Telefax 04841/89 78 20, sowie Propst Manfred Kamper, Schobüller Straße 36, 25813 Husum, Tel. 04841/89 78 41.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Vier Wochen nach Erscheinen dieser Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 Hooge – P III / P 3

*

In der Kirchengemeinde Niendorf-Markt im Kirchenkreis Niendorf ist die 2. Pfarrstelle vakant und zum 1. April 1998 mit einem Pastor oder einer Pastorin zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchenvorstandes.

Der Vorgänger ist nach über 30jähriger Tätigkeit in den Ruhestand gegangen.

Die Kirchengemeinde Niendorf-Markt liegt verkehrsgünstig im Norden Hamburgs und hat bei ca. 6.100 Gemeindegliedern 4 Pfarrstellen, von denen eine zu 50 % und eine weitere durch den Propsten des Kirchenkreises Niendorf besetzt ist. Die 227 Jahre alte Barockkirche ist von hoher Bedeutung über den Stadtteil hinaus.

Die Gemeindearbeit ist breit gefächert. Zu den besonderen Schwerpunkten gehören die Gottesdienste mit Kasualien, Kirchenmusik, Kinder- und Jugendarbeit, Seniorenarbeit sowie diakonische Aufgaben. Die Gemeinde ist Trägerin eines Kindergartens, des Friedhofs für die Stadtteile Niendorf, Lokstedt und Schnelsen und – mit den beiden anderen Niendorfer Gemeinden – einer Diakoniestation.

Wir wünschen uns von einer Pastorin bzw. einem Pastor Freude an der Gottesdienstgestaltung und an Hausbesuchen sowie die Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit den Kollegen, den zahlreichen selbständig arbeitenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern und dem Kirchenvorstand. Kenntnisse in Verwaltung und Gemeindeleitung werden erwartet. Die Ver-

teilung der Aufgaben erfolgt in Absprache mit den Kollegen, dem Kirchenvorstand und der Mitarbeiterschaft.

Ein Pastorat ist vorhanden. Alle Schulen sind am Ort.

Bewerbungen mit ausführlichem handgeschriebenen Lebenslauf sind zu richten an den Herrn Propst des Kirchenkreises Niendorf, Max-Zelck-Str. 1, 22459 Hamburg.

Weitere Unterlagen sind auf Anforderung einzureichen. Auskünfte erteilen Pastor E. Thiesen, Tel. 040 / 58 84 95 und Propst W. Rogmann, Tel. 040/58 95 02 01.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Sechs Wochen nach Erscheinen dieser Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 Niendorf-Markt (2) – P I / P 2

*

In der Auferstehungs-Kirchengemeinde Heide im Kirchenkreis Norderdithmarschen wird die Pfarrstelle vakant und ist zum 1.3.1998 mit einem Pastor oder einer Pastorin oder einem Pastorenehepaar in einem jeweils eingeschränkten Dienstverhältnis (50 %) zu besetzen. Der gegenwärtige Pfarrstelleninhaber tritt zu diesem Termin in den Ruhestand. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchenvorstandes.

Heide ist die Kreisstadt von Dithmarschen an der holsteinischen Nordseeküste mit etwa 21.000 Einwohnern und einer jungen Fachhochschule.

Die Auferstehungsgemeinde hat knapp 3.000 Glieder und ist eine von vier eigenständigen Kirchengemeinden innerhalb des Stadtgebietes. Sie umfaßt reine Wohnbezirke mit wenigen mittelständischen Gewerbebetrieben im Süden der Stadt. In der Sozialstruktur überwiegen Angestellte, Arbeiter und Handwerker; soziale Brennpunkte fallen nicht auf.

Die 1965 erbaute Auferstehungskirche lädt zu einer offenen Gestaltung des Gottesdienstes ein, in dem neues geistliches Lied und herkömmliche Formen gepflegt werden. Hier haben auch andere Veranstaltungen der Gemeinde ihren festen Platz. Gegenüber der Kirche soll im Frühjahr 1998 ein neues Pastorat und Gemeindehaus gebaut werden.

Der Pastor kann sich bei seiner Arbeit neben der Gemeinsekretärin (12 Wochenstunden), dem nebenamtlichen Küster und Raumpflegerinnen auf viele freiwillige Helfer und Mitarbeiter stützen. Der jetzige Pastor ist hier seit 1969 im Dienst und in die Lebensbezüge der Gemeinde stark einbezogen. Das Profil der Gemeinde ist u. a. geprägt durch das Konzept der offenen Kirche, aus dem sich projektorientierte Arbeitsformen entwickelt haben, wie die Werkstatt „Anders leben lernen“ mit der Backofengruppe und dem Kirchentags-Treck und das Indienprojekt mit starker übergemeindlicher Ausstrahlung.

Die Gemeinde sieht neuen Prägungen erwartungsvoll entgegen. Für vielfältiges Gruppenleben bietet sich jede Entfaltungsmöglichkeit.

Wir wünschen uns eine Gemeindepastorin und / oder -pastor, der / dem zeitgemäße Verkündigung und Seelsorge am Herzen liegen und die / der sorgsam mit traditionellen Werten und Formen umgeht.

Bewerbungen mit ausführlichem, handgeschriebenen Lebenslauf sind zu richten an den Herrn Propst des Kirchenkreises Norderdithmarschen, Markt 27, 25746 Heide.

Weitere Unterlagen sind auf Anforderung einzureichen.

Auskünfte erteilen Pastor Huhn, Uwe-Jens-Lornsen-Straße 23, 25746 Heide, Tel. 0481 / 6 36 37, der stellvertretende Vorsitzende des Kirchenvorstandes, Herr Frahm, Moorkamp 4, 25746 Heide, Tel. 0481 / 12 90, und Propst Schulz, Markt 27, 25746 Heide, Tel. 0481 / 68 91 – 10.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Sechs Wochen nach Erscheinen dieser Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 Auferstehungs-Kirchengemeinde Heide – P II / P 1

*

In der Domgemeinde Schleswig wird die 1. Pfarrstelle zum 1.1.1998 vakant und ist baldmöglichst mit einer Pastorin oder einem Pastor zu besetzen.

Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchenvorstandes.

Die Domgemeinde Schleswig hat ca. 7.000 Gemeindeglieder bei 3 Pfarrstellen. Zum Bezirk Dom-West (1. Pfarrstelle) gehören ca. 2.940 Gemeindeglieder. In einem parkähnlichen Gelände in Zentrumsnähe liegen das Pastorat (1973), das große Gemeindezentrum (1975) mit Jugendhaus und die vom Kirchenkreis getragene Familienbildungsstätte.

Predigtstätte ist der St. Petri-Dom, die Bischofskirche für den Sprengel Schleswig.

Nachdem der derzeitige Stelleninhaber zum Propsten im Kirchenkreis Herzogtum Lauenburg gewählt worden ist, sucht die Gemeinde eine Pastorin oder einen Pastor,

–

die/der kooperativ und bereit ist, sich im Rahmen der schwerpunktmäßigen Aufgabenteilung im Pfarrbezirk und für die Gesamtgemeinde zu engagieren,

– die/der möglichst eine breitgefächerte Berufserfahrung mit- bringt und in der Gemeindegemeinschaft gerne tätig ist,

– der/dem biblisch-theologisches Denken, Predigen und diako- nisch-seelsorgerliches Handeln Freude machen.

Die zahlreichen haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter freuen sich auf eine gute Zusammenarbeit mit neuen Impulsen für unsere derzeitigen Überlegungen zum Gemeindeaufbau.

Bewerbungen mit ausführlichem, handgeschriebenen Lebenslauf sind zu richten an den Herrn Propst des Kirchenkreises Schleswig, Pastorenstraße 11, 24837 Schleswig.

Weitere Unterlagen sind auf Anforderung einzureichen. Auskünfte erteilen Pastor Pfeifer, Am Brautsee 4, 24837 Schleswig, Tel./Fax 04621/253 67, sowie Propst Heyde, Pastorenstraße 11, 24837 Schleswig, Tel. 04621/96 30 10.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Vier Wochen nach Erscheinen dieser Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 Domgemeinde Schleswig (1) – P III / P 3

Stellenausschreibungen

Die freigewordene

B-Kirchenmusikerstelle (100 %)

der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Garding/Kirchenkreis Eiderstedt (Nordfriesland) soll zum 1.4.1998 wiederbesetzt werden. Die Kirchengemeinde umfaßt 2.400 Gemeindeglieder bei 2 Pfarrstellen. Wir freuen uns auf eine Kirchenmusikerin/einen Kirchenmusiker, die/der den Ansatz und Schwerpunkt ihrer/seiner Arbeit im Gottesdienst sieht. Die bisherige Breitenarbeit in der Gemeinde – Chorarbeit mit Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen; Flötenkreis, Posaunenchor; Mitwirkung im Kindergarten und der Kindergottesdienstvorbereitung – soll fortgeführt werden. Darüberhinaus ist die Stelle zu 20 % mit regionalen Aufgaben versehen (Chorarbeit in Nachbargemeinden u.a.).

Vorhandene Instrumente: Hervorragende Orgel von Karl Schuke (1974/II Man. und Pedal, 19 Reg.); Truhenorgel von Paschen (1981/5 Reg.); Klavier Grotrian-Steinweg; Keyboard; Orff-Instrumentarium; Flöten.

Eine Wohnung ist vorhanden (Einfamilienhaus ca. 103 qm/40 qm, mit Garten direkt bei der Kirche). Schulen (Grund-, Haupt- und Real-) am Ort, Gymnasium in Bad St. Peter Ording.

Zur Bewerbung zugelassen sind ausschließlich Bewerber und Bewerberinnen mit B-Prüfung. Vergütung nach KAT.

Bewerbungsschluß: 15. Dezember 1997.

Auskünfte erteilen Propst H.W. Wulf (04862/1 72 67) und der Kirchenkreisbeauftragte für Kirchenmusik, Kantor Christoph Jensen (04863/1879).

Bewerbungen (handgeschriebener Lebenslauf, Tätigkeitsbericht, ggf. Referenzen) bitte an den Kirchenvorstand z.Hd. Propst H.W. Wulf, Markt 4, 25836 Garding.

Az.: 30 Garding T II / T 3

*

In der Kirchenkreisverwaltung des Kirchenkreises Oldenburg/H. mit Dienstsitz in Neustadt/H. ist möglichst zum 1.4.1998 die Stelle

des Verwaltungsleiters/der Verwaltungsleiterin

zu besetzen, da der bisherige Stelleninhaber in den Ruhestand geht.

Die Kirchenkreisverwaltung mit ihren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern erledigt die Verwaltungsaufgaben des Kirchenkreises und seiner Einrichtungen sowie der angeschlossenen Kirchengemeinden.

Der Bewerber/die Bewerberin sollte die zweite Verwaltungsprüfung oder die Laufbahnprüfung für den gehobenen Dienst abgelegt haben.

Die Vergütung erfolgt nach der Vergütungsgruppe III des KAT-NEK.

Gesucht wird eine Führungskraft, die über mehrjährige Erfahrungen und Kenntnisse in der kirchlichen oder kommunalen Verwaltung verfügt. Kenntnisse über den Einsatz der Datenverarbeitung sind erforderlich.

Weiter wird die Bereitschaft, aktiv und engagiert am kirchlichen Leben teilzunehmen, sowie eine christliche Grundeinstellung für wünschenswert erachtet.

Neustadt/H. ist eine Kleinstadt mit circa 15.000 Einwohner, direkt an der Ostsee gelegen. Sämtliche Schularten sind am Ort.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen und handgeschriebenem Lebenslauf sind zu richten an den Vorsitzenden des Kirchenkreisvorstandes, Herrn Propst Dr. Kramer, Kirchenstraße 9, 23730 Neustadt/H.

Auskünfte erteilen Herr Propst Dr. Kramer unter der Telefonnummer 04561/5194-11 und der Verwaltungsleiter Herr Hering unter der Telefonnummer 04561/5194-16.

Az.: 30 KK Oldenburg – D 11

Personalnachrichten

„Die Zweite Theologische Prüfung der Nordelbischen Kirche“ Herbst 1997 haben bestanden:

Susanne **Baus**, Andreas **Crystall**, Stefan **Deutschmann**, Silke **Hansen**, Dr. Birte **Hansmann**, Thorsten **Heisig**, Dr. Richard **Hölck**, Martin **Hoerschelmann**, Anja **Jessen**, Simone **Liepolt**, Susanne **von der Lippe**, Alexandra **Mattern-Roggelein**, Detlef **Melsbach**, Frank **Muchlinsky**, Nehls-Wilhelm **Nehlsen**, Nicola **Nehmzow-Lenz**, Marlies **Nusseck**, Regina **Paschmann**, Klaus-Dieter **Piepenburg**, Dr. Uta **Pohl**, Thomas **Schaack**, Dr. Kord **Schoeler**, Susanne **Schubring**, Thomas **Stahlberg**, Jürgen **Stauffert**, Sönke **Stein**, Gunhild **Warning**, Sieghard **Wilm**, Robert **Zeidler**.

Ernannt:

Mit Wirkung vom 1.11.1997 der Pastor z.A. Andreas **Feldten-Janssen**, z.Z. in Bargteheide, bei gleichzeitiger Begründung eines Dienstverhältnisses als Pastor auf Lebenszeit zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche zum Pastor der 5. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Bargteheide, Kirchenkreis Stormarn – Bezirk Ahrensburg –.

Mit Wirkung vom 16.10.1997 der Pastor z.A. Rüdiger **Fuchs**, z.Z. in Lensahn, bei gleichzeitiger Begründung eines Dienstverhältnisses als Pastor auf Lebenszeit zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche zum Pastor der 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Lensahn, Kirchenkreis Oldenburg.

Bestätigt:

Mit Wirkung vom 1. November 1997 die Wahl des Pastors z.A. Martin Bitta-Schäfer, geb. Bitta, z.Z. in Kiel-Mettenhof, bei gleichzeitiger Begründung eines Dienstverhältnisses als Pastor auf Lebenszeit zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche zum Pastor der 1. Pfarrstelle der Thomas-Kirchengemeinde Kiel-Mettenhof, Kirchenkreis Kiel.

Mit Wirkung vom 1.10.1997 die vom Kirchenpatron erfolgte Berufung des Pastors z.A. Ulrich Kaufmann, z.Z. in Krummesse, bei gleichzeitiger Begründung eines Dienstverhältnisses als Pastor auf Lebenszeit zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche zum Pastor der 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Krummesse, Kirchenkreis Herzogtum Lauenburg.

Mit Wirkung vom 1. Oktober 1997 die Wahl der Pastorin z.A. Uta Simonsen-Engel, z.Z. in Hamburg-Langenefelde, bei gleichzeitiger Begründung eines Dienstverhältnisses als Pastorin auf Lebenszeit zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche (eingeschränktes Dienstverhältnis - 50% -) zur Pastorin der 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Langenefelde, Kirchenkreis Niendorf.

Berufen:

Mit Wirkung vom 1.10.1997 auf die Dauer von 3 Jahren der Pastor Prof. Dr. Wolfgang Deresch, bisher in Elmshorn, auf die 12. Pfarrstelle der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche zur Dienstleistung mit besonderem Auftrag - Dienstleistung im Kirchenkreis Rantzenau - mit dem Dienstsitz in Hamburg.

Mit Wirkung vom 1.1.1998 bis einschließlich 15.4.2003 die Pastorin z.A. Maike Windhorn-Stolte, z.Z. in Kiel, bei gleichzeitiger Begründung eines Dienstverhältnisses als Pastorin auf Lebenszeit zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche (eingeschränktes Dienstverhältnis - 50 % -) zur Pastorin der 2. Pfarrstelle des Studentenpfarramtes der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche in Kiel.

Mit Wirkung vom 16. April 1998 auf die Dauer von 5 Jahren der Pastor Dr. Günter Wasserberg, bisher in Kiel, zum Pastor der 1. Pfarrstelle des Studentenpfarramtes der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche in Kiel (kombiniert mit einem Dienstauftrag an der Theologischen Fakultät der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel).

Eingeführt:

Am 7. September 1997 der Pastor Dr. Thomas Bergemann als Pastor in die Pfarrstelle der Nathanael-Gemeinde zu Hamburg-Horn und Martins-Gemeinde zu Hamburg-Horn, Kirchenkreis Alt-Hamburg - Bezirk Süd -.

Am 27.9.1997 die Pastorin Ulrike Brand-Seiß als Pastorin in die Pfarrstelle des Kirchenkreises Eckernförde für Jugendarbeit.

Am 14.9.1997 der Pastor Sönke Funck als Pastor in die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Hütten, Kirchenkreis Eckernförde.

Am 14.9.1997 die Pastorin Denise de Haan als Pastorin in die 4. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Büdelsdorf, Kirchenkreis Rendsburg.

Am 21.9.1997 der Pastor Peter-Jürgen Rönndahl als Pastor in die 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Ratekau, Kirchenkreis Eutin.

Am 5.10.1997 der Pastor Thorsten Rose als Pastor in die 2. Pfarrstelle der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche für Krankenhauseelsorge in der Medizinischen Universität zu Lübeck.

Am 24. September 1997 der Pastor Dr. Torsten Schweda als Pastor in das Amt des Rektors der Stiftung der Ev.-Luth. Diakonissenanstalt Alten Eichen in Hamburg.

Verlängert:

Die Beurlaubung der Pastorin Gesa Bartholomae nach den Bestimmungen des § 93 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 in Verbindung mit § 95 Abs. 1 Satz 1 des Pfarrergesetzes der VELKD um 2 Jahre über den 30. April 1998 hinaus.

Die Amtszeit des Pastors Michael Bruhn im Amt eines Referenten in der Bischofskanzlei für den Sprengel Schleswig um 5 Jahre über den 30. November 1997 hinaus.

Die Amtszeit des Pastors Rainer Frank als Pastor im Amt des Leiters der Beratungsstelle für Ehe- und Lebensfragen des Diakonischen Werkes Lübeck e.V. im Kirchenkreis Lübeck um 5 Jahre über den 31.12.1997 hinaus.

Die Beurlaubung des Pastors Peter Jepsen um 5 Jahre über den 31. Dezember 1997 hinaus.

Die Amtszeit der Pastorin Dr. Margot Lucht-Steinberg als Inhaberin der Pfarrstelle der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche für Krankenhauseelsorge im Universitätskrankenhaus Eppendorf über den 31.7.1998 hinaus bis einschließlich 31.3.2004.

Die Amtszeit des Pastors Hans-Joachim Weißschnur als Inhaber der Pfarrstelle des Kirchenkreises Oldenburg für Krankenhauseelsorge in Oldenburg und Neustadt um 5 Jahre über den 30. November 1997 hinaus.

Ausgeschieden:

Die Pastorin (Pastorin im Probedienst) Inka Gente, z.Z. in Hamburg-Billstedt, aus dem privatrechtlichen Dienstverhältnis (Angestelltenverhältnis) zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche mit Ablauf des 31.7.1997.

In den Ruhestand versetzt:

Mit Wirkung vom 1. November 1997 der Pastor Claus Jürgensen in Hamburg.

Mit Wirkung vom 1. Januar 1998 der Pastor Klaus Kreil in Hamburg-Harburg.



Pastor

Dr. theol. h. c. Peter Schellenberg

geboren am 10. Oktober 1935 in Hamburg,
gestorben am 28. September 1997 in Erlangen

Der Verstorbene wurde am 28. Oktober 1962 in Hamburg ordiniert und war anschließend Pastor im Hilfsdienst in Hamburg-Winterhude. Seit dem 1. Januar 1964 war er Pastor der Paul-Gerhardt-Gemeinde zu Hamburg-Winterhude.

Vom 1. September 1974 bis zu seinem Sterbetag war er Generalsekretär des Martin Luther-Bundes in Erlangen.

Die Nordelbische Ev.-Luth. Kirche dankt Pastor Dr. theol. h. c. Peter Schellenberg.

Jesus Christus lasse ihn die ewige Herrlichkeit schauen.



Pastor i.R.

Günther Otremba

geboren am 7. Februar 1949 in Erlangen
gestorben am 18. September 1997 in Flensburg

Der Verstorbene wurde am 2. Mai 1976 in Jörl ordiniert.

Anschließend war er Hilfsgeistlicher in Schuby. Von 1977 an bis zu seinem Eintritt in den Ruhestand zum 16. März 1993 war er Pastor der Kirchengemeinde St. Michaelis Schuby.

Die Nordelbische Ev.-Luth. Kirche dankt Pastor Otremba.

Jesus Christus lasse ihn die ewige Herrlichkeit schauen.



Pastor i.R.

Erich Pörksen

geboren am 25. August 1908 in Kiel
gestorben am 17. August 1997 in Nebel auf Amrum

Der Verstorbene wurde am 11. November 1934 in Kiel ordiniert.

Anschließend war er Hilfsgeistlicher in Nebel auf Amrum. Von 1935 an bis zu seinem Eintritt in den Ruhestand zum 1. Januar 1974 war er Pastor der Kirchengemeinde St. Clemens Amrum.

Die Nordelbische Ev.-Luth. Kirche dankt Pastor Pörksen.

Jesus Christus lasse ihn die ewige Herrlichkeit schauen.

Herausgeber und Verlag: Nordelbisches Kirchenamt,
Postfach 3449, 24033 Kiel, Dänische Straße 21/35, 24103 Kiel.
Fortlaufender Bezug und Nachbestellungen beim
Nordelbischen Kirchenamt.
Bezugspreis 30,- DM jährlich zuzüglich 5,- DM Zustellgebühr. –
Druck: Schmidt & Klaunig, Postfach 3925, 24038 Kiel.

Nordelbisches Kirchenamt

Postfach 3449

24033 Kiel

Postvertriebsstück

C 4193 B

Entgelt bezahlt